

Aktueller Hinweis zum Abstellen von Fahrzeugen auf dem Zentralen Festplatz Berlin

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre soll die bisherige Nutzungspraxis in Absprache mit dem Vorstand des Schaustellerverbandes Berlin e. V. als Mehrheitsgesellschafter der Berliner Festplatz Verwaltungs GmbH **ab sofort** dahingehend geändert werden, **dass außerhalb von Veranstaltungsanmietungen keine Abstellflächen mehr zur Verfügung gestellt werden.**

Einziges **Ausnahme** macht dabei der Zeitraum von einer Woche nach dem Mietende des jeweiligen **Frühlingsfestes** und einer Woche vor dem Beginn der **Steglitzer Woche**. Für diese Zeiträume wird weiterhin der Schaustellerverband Berlin eine entsprechende Fläche anmieten und zu seinen Konditionen untervermieten.

Eine gesonderte Anmietung einzelner Flächen über die Berliner Festplatz Verwaltungs GmbH wird nicht mehr stattfinden und braucht daher nicht mehr angefragt werden.

Dies gilt sowohl für Schaustellerfahrzeuge als auch Fahrzeuge aus anderen Veranstaltungsbranchen gleichermaßen.

Grundlage dafür ist die weiterhin geltende, wie folgt dargelegte Beschlusslage der Berliner Festplatz Verwaltungs GmbH vom 18.12.2014

„Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Zentralen Festplatz außerhalb von wirksam bestehenden Mietverhältnissen ist verboten. Verstöße gegen dieses Verbot werden die Erhebung einer zeitraumabhängigen Miete sowie einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr pro Fahrzeug und können das kostenpflichtige Entfernen des/der widerrechtlich abgestellten Fahrzeugs/Fahrzeuge zur Folge haben.“